

08.11.2004

Hinweis zur Finanzordnung

Der Vorstand des SVS hat entsprechend der Zuwendungsbedingungen und dem Reisekostenrecht den Satz für die Kilometererstattung auf 0,12 EUR pro Kilometer mit Beschluss vom 22./23.04.2004 einstimmig festgesetzt. Grundlage für diesen Beschluss ist die in der Finanzordnung geregelte Ermächtigung. Bei Vorliegen triftiger Gründe (z.B. Gehbehinderung etc.) wird der Satz von 0,18 EUR pro Kilometer nach Angabe der Gründe vom Schatzmeister im laufenden Geschäft anerkannt. Im Zweifelsfall entscheidet der Vorstand auf Antrag des Schatzmeisters über die Anerkennung der Gründe.

Schatzmeister
Andreas Neumeyer